

und ihre Geschichte nur verstehen kann, wenn man bedenkt, daß er lange selbständig gewesen ist, ehe er in der Trinität interniert wurde. Ich glaube weiter, daß die ökonomisch-trinitarische Auffassung nicht durchweg die ältere, legitimere, von der „pluralistischen“ teils gebrochene und getrübe, teils verdrängte ist, sondern zum Teil auch die geschichtlich sekundäre, theologische Sublimierung des naiven mythologischen Pluralismus. L. selbst hebt, A. v. Harnack zustimmend, die Kreuzungen der von ihm geschiedenen Linien in den Personen, die als ihre Vertreter in Anspruch genommen werden, hervor und fährt dann fort: „aber heben diese Kreuzungen auf, daß man diese beiden Grundtypen (s. o.) unterscheiden kann? Verbieten sie die Annahme, daß hinter all den getrüben Formen der monotheistisch-dyophysitischen Anschauung eine reinere Gestalt derselben gestanden hat?“ (S. 303). Die beiden Fragen sind am Ende verschieden zu beantworten. Die Unterscheidung von Grundtypen wird durch Kreuzungen nicht aufgehoben; aber daß die monotheistisch-dyophysitische Anschauung in einer reineren Gestalt tatsächlich existiert hat, ist damit nicht gesagt und bleibt unsicher, — denn sind reine Typen nicht übergeschichtlich?

So sind es letzte Fragen der christlichen Dogmen- und der Geistesgeschichte überhaupt, an die L.s Buch über P. v. S. heranzführt, und wie es die besten Monographien tun und tun sollen, stellt es mit seinem besonderen Gegenstand das Ganze der Geschichte zur Debatte. Deshalb mögen es nicht nur diejenigen Fachgenossen lesen, welche sich über „einen der interessantesten vornicänischen Theologen“ von Grund aus unterrichten wollen, sondern alle, die das Problem des christlichen Dogmas von der Offenbarung Gottes in der Geschichte bewegt.

Bischofsstuhl und Priesterstühle

Zu can. 58 von Elvira

Von Hugo Koch, München

1.

Pierre Batiffol hat im *Journal of Theological Studies* 23 (1922), S. 263—270 den *locus in quo prima cathedra constituta est episcopatus* in can. 58 von Elvira auf den römischen Stuhl bezogen und diese Erklärung in seinem neuesten Werk *Le Siège apostolique* 359—451 (Paris 1924) wiederholt (vgl. dagegen v. Harnack in der *Deutsch. Litztg.* 1924, 16, Sp. 1277 ff.). Diese Deutung ist von Adolf Jülicher in dieser *Ztschr.* 42, N. F. 5 (1923), S. 44 bis

49 mit überzeugenden Gründen abgelehnt worden, und seine eigene Erklärung, daß an jener Stelle einfach der Bischofssitz gemeint sei, wird dem Sprachgebrauch und der Sachlage durchaus gerecht. Da ich wegen der cyprianischen *matrix et radix ecclesiae catholicae* auf den genetivus appositionis s. explicativus ein Auge habe, so habe ich mir seit Jahren schon diesen Kanon angemerkt und dazu auch die von Jülicher ebenfalls angeführten weiteren canones mit erklärenden Genetiven. Auch Wendungen wie *post fidem baptismi salutaris* (c. 1), *post fidem lavacri et regenerationis* (c. 2), *post fidem lavacri salutaris* (c. 1), *necessitas infirmitatis* (c. 9, 61, 69 = *infirmitas* can. 72), *ruinam mortis* (c. 32) gehören in diese Linie. Es ist somit erwiesen, daß die *prima cathedra episcopatus* einfach vom Bischofsstuhl verstanden werden kann und allem nach so auch verstanden werden muß. Die Wendung entspricht der bekannten Wendung *apostolatus ducatum* in *adv. aleat.* c. 1, wo auch der *ducatus* im *apostolatus* besteht, und der andern *originem authenticum apostolatus*, wo *origo* und *authentisch* gleichbedeutend sind¹. Wenn Cyprian in ep. 66, 4 (729, 12 Hartel) an seinen Gegner Puppian schreibt: *persecutio veniens te ad summam martyrii sublimitatem provexit, me autem proscriptionis onere depressit*, so will er mit dem ersten Satz nicht etwa den höchsten Gipfel des Martyriums von einem niederen Grad von Martyrium unterscheiden, da der Briefempfänger ja nicht den Martertod erlitten hat — das ist die *consummatio martyrii* (ep. 14, 1; 61, 6; 76, 1) —, sondern der höchste Gipfel ist eben das Martyrium, das hier nur in der Folterung liegt. Und in ep. 55, 8 (629, 10) bezeichnet *sacerdotii sublime fastigium* dem Zusammenhang nach nicht ein *fastigium* innerhalb des *sacerdotium*, sondern einfach das *sacerdotium* selbst².

1) Siehe meine Ausführungen in der „Festgabe für Karl Müller“ 1922, S. 63 ff.

2) Eine grobe Mißdeutung ist es, wenn A. d'Alès (*La théologie de S. Cyprien*, 1922, S. 124 Anm. 1) den *gradus cathedrae sacerdotalis* (ep. 55, 8. 630, 2), den *honor cathedrae sacerdotalis* (ep. 73, 2. 780, 5) auf das Papsttum statt auf das Bischofsamt bezieht und *cathedra sacerdotalis* im Sinne von *cathedra inter sacerdotes erecta* faßt. — Daß übrigens die Bischöfe von Elvira Cyprian kennen, zeigt can. 65: *ne ab his qui exemplum bonae conversationis esse debent, ab eis videantur scelerum magisteria procedere*, verglichen mit ep. 4, 3 (475, 19): *quomodo enim possunt integritati et continentiae praeesse, si ex ipsis incipiant corruptelae et vitiorum magisteria procedere*. (Vgl. Kneller in der *Ztschr. f. kath. Theol.* 1923, S. 159 f.) — Ich füge noch einige für unsern Fall lehrreiche

Nicht ganz einverstanden bin ich mit Jülichers Zugeständnis: „Gams macht es mit der Behauptung: „Auch die Presbyter hatten ihre cathedrae“ für Batiffol leicht, feierlich zu versichern, im christlichen Altertum würde es niemanden in den Sinn gekommen sein, von cathedrae der Priester zu reden; die cathedra sei das ausschließliche Insigne des Bischofs, das Symbol seiner Autorität, das Symbol der Einheit der Kirche“. Er fügt sofort selber bei: „Indessen weiß Batiffol selber, daß Kaiser Konstantin i. J. 314 von Presbytern als von *τινὲς τῶν ἐκ τοῦ δευτέρου θρόνου* sprach; schwerlich ist das Wort cathedra von jeher so ängstlich wie heute den Bischöfen vorbehalten gewesen.“

In der Tat ist es gerade das Sitzen bzw. das Mitsitzen (mit dem Bischof), was die Bischöfe vor den übrigen Klerikern, die stehen müssen, auszeichnet. So sieht der Seher der Geheimen Offenbarung (4, 2 ff.) im Himmel einen Thron und einen darauf Sitzenden, außerdem aber *κυκλόθεν τοῦ θρόνου θρόνους εἴκοσι τέσσαρας καὶ ἐπὶ τοὺς θρόνους εἴκοσι τέσσαρας πρεσβυτέρους καθημένους*¹. Ja bei Hermas (Vis. III, 9, 7) sind nach Karl Müllers richtiger Deutung² die neben den *προηγούμενοι* angeredeten und von ihnen unterschiedenen *πρωτοκαθεδρῆται* die Presbyter, zu denen freilich auch wieder die *προηγούμενοι*, die Bischöfe, gehören, da zwar nicht alle Presbyter Bischöfe, aber alle Bischöfe auch Presbyter sind. Mit der Ausbildung des monarchischen Episkopats trat dann nach und nach an die Stelle der *πρωτοκαθεδρῆται* der *πρωτοκαθεδρῆτης*, an die Stelle der *πρωτοκαθεδρῆται* der Presbyter die *πρωτοκαθεδρία* des Bischofs.

Daß diese Wandlung des Sprachgebrauchs wirklich nur allmählich vor sich ging, sehen wir am deutlichsten da, wo sich der

Beispiele von erklärenden Genetiven an. De aleat. c. 9 (A. 101, 14 Hartel): parentorum originem (nicht die Abstammung ihrer Eltern, sondern die Abstammung der Spieler, ihre Eltern), Apul. de Plat. II, 26: originis principia et fundamenta, Arnob. adv. nat. II, 35: exordia nativitatis, Firm. Mat. de errore prof. rel. c. 25: originis primordia. An allen diesen Stellen werden nicht etwa Stufen des Ursprungs unterschieden, sondern es ist einfach der Ursprung gemeint.

1) Vgl. Rd. Sohm, Kirchenrecht 1, 1892, S. 138 Anm. 2. Vorbild ist die Sitzordnung in den Synagogen (Mt. 23, 6), die uns Kohl und Watzinger (Antike Synagogen in Galiläa 1916, S. 141) anschaulich gemacht haben.

2) Beiträge z. Gesch. d. Verfassung d. alten Kirche. Abhh. d. preuß. Akad. d. Wiss. 1922. Phil.-hist. Kl. Nr. 3, S. 3 f. Vgl. auch M. Dibelius, Der Hirt des Hermas erklärt (Hdb. z. NT. Ergänzungsbd. Die apost. Väter IV), 1923, S. 476.

monarchische Episkopat am langsamsten entwickelte, in Alexandrien. Klemens von Alexandrien führt an einer bekannten Stelle (Stromat. VI, 13. 106, 2 Stählin) aus, der Gnostiker sei der wahre *πρεσβύτερος*, der nicht von Menschen gewählt werde und nicht, weil er Presbyter sei, für gerecht geachtet, sondern weil er gerecht sei, ins Presbyterium aufgenommen werde (*ἐν πρεσβυτερίῳ καταλεγόμενος*). Wenn er aber hienieden auch nicht mit der *πρωτοκαθεδρία* geehrt werde, so werde er doch einst auf den 24 Thronen sitzen und das Volk richten (Apok. 4, 2 ff.). Hier haben also die *πρωτοκαθεδρία* noch die *πρεσβύτεροι*, und daß er unter ihnen die Bischöfe und die Priester versteht, zeigt die Gegenüberstellung der *διάκονοι* (wie Strom. VII, 1. 3, 3)¹. Origenes schreibt (in Num. 2, 1. Migne PG. 12,590 D) aus seinen Lebenserfahrungen heraus: Nam saepe accidit, ut is qui humilem sensum gerit et abiectum et qui terrena sapit excelsum sacerdotii gradum vel cathedram doctoris insideat, et ille qui spiritalis est et a terrena conversatione tam liber, ut possit examinare omnia et ipse a nemine iudicari, vel inferioris ministerii ordinem teneat vel etiam in plebeia multitudo relinquatur. Der Gegensatz zum ‚inferioris ministerii ordo‘ zeigt, daß er mit dem ‚excelsus sacerdotii gradus‘ nicht bloß das Bischofsamt meint, sondern das Priestertum überhaupt, und diesem setzt er die ‚cathedra doctoris‘ gleich. Im Comment. in Matth. XVI, 22 (Mi. 13, 1452 A) heißt es ausdrücklich: *οἱ τὰς πρωτοκαθεδρίας πεπιστευμένοι τοῦ λαοῦ ἐπίσκοποι καὶ πρεσβύτεροι... ἕκαστος οὖν τῶν ἐπὶ καθέδρας καθεζομένων ἐκκλησιαστικῆς καὶ ἀγαπόντων τὰς πρωτοκαθεδρίας ἐν ταῖς συναγωγαῖς προσεχέτω, μήποτε οὕτω καθέζηται ἐπὶ τῆς ἑαυτοῦ καθέδρας, ὥστε ἐλθόντα τὸν Ἰησοῦν καταστρέψαι αὐτὴν ὡς ἄξιαν καταστροφῆς*. In der alten lateinischen Bearbeitung ist dies wiedergegeben mit: *episcopi et presbyteri quibus creditae sunt cathedrae... unusquisque ergo sedentium super cathedram ecclesiasti-*

1) Bei Irenäus adv. haer. IV, 26, 3 (Stieren I, 645) ist die Rede von solchen, die ‚crediti quidem sunt a multis esse presbyteri, serviunt autem suis voluptatibus et... principalis concessionis tumore elati sunt‘. Die Handschriften haben, wie es scheint, alle ‚concessionis‘. Feuarent aber bietet ‚cessessionis‘. Der Sinn bleibt sich ziemlich gleich. Vermutlich steckt doch das griechische *πρωτοκαθεδρία* dahinter. Übrigens gebraucht Irenäus, wie das Vorausgehende (IV, 26, 2) zeigt, *presbyteri* und *episcopatus* gleichbedeutend.

cam etc. Sehr lehrreich ist noch eine Stelle im Comment. Ser. 12 in Matth. (13, 1616 B), wo Origenes von solchen spricht, die ehrgeizig und gewinnsüchtig nach den primae cathedrae (πρωτοκαθηδρία) streben; zuerst nach dem Diakonat, dann aber ‚qui tales diaconi fieri volunt, consequenter visibiles primas cathedras eorum qui dicuntur presbyteri praeripere ambiunt. Quidam autem, nec istis contenti, plurima machinantur, ut episcopi vocentur ab hominibus quod est Rabbi.‘ Eine gewisse unsichtbare πρωτοκαθηδρία liegt also schon im Diakonat, sichtbar aber wird sie bei den Presbytern, und beim Bischof kommt dann eigentlich nur noch der besondere Name hinzu ¹.

Tertullian redet bekanntlich von einem ‚consessus ecclesiastici ordinis‘ (de exhort. cast. c. 7). ‚Sessuri nobiscum‘ sagt Cyprian ep. 39, 5 von den zum Priesteramt Vorgemerkten, ‚ut nobiscum sedeat in clero‘ und ‚in consessus nostri honore florere‘ ep. 40, 1 vom Presbyter Numidicus (vgl. noch ep. 45, 2: conpresbyteri tecum consistentis, 59, 19: florentissimo illic clero tecum praesidenti). Unter den Anklagepunkten gegen den antiochenischen Bischof Paul von Samosata wird auch aufgeführt, daß er sich βῆμα καὶ θρόνον ὑψηλόν errichtet habe (Euseb. H. E. VII, 30, 9). Dagegen gestattet später can. 35 der sog. 4. Synode von Karthago bzw. der Statuta ecclesiae antiqua, daß der Bischof ‚in ecclesia et in consessu presbyterorum sublimior sedeat‘, zu Hause aber müsse er sich als col-

1) Vgl. A. v. Harnack, Der kirchengeschichtl. Ertrag der exegetischen Arbeiten des Origenes I. T., 1918, S. 73 ff.; II. T., 1919, S. 134 ff. — Eusebius erzählt in seiner KG. VI, 8, 4, daß die Bischöfe von Cäsarea und Jerusalem πρεσβείων τὸν Ὁριγένην καὶ τῆς ἀνωτάτω τιμῆς ἄξιον εἶναι δοκιμάσαντες, χεῖρας εἰς πρεσβυτέριον αὐτῷ τεθείκασι. Will das besagen, die Bischöfe hätten ihn (sogar) des Bischofamtens für würdig erachtet und ihm darum (wenigstens) die Priesterweihe erteilt? Oder gehört das πρεσβυτέριον zur ἀνωτάτω τιμῆ? Ich glaube letzteres, einmal im Hinblick auf obige Stellen bei Origenes, sodann mit Rücksicht auf das der ἀνωτάτω τιμῆ vorangehende und durch sie erklärte πρεσβείων. — In einem von Eusebius (VI, 19, 13) angeführten Brief beruft sich Origenes auf den νῦν ἐν τῷ πρεσβυτερίῳ καθεζόμενον Ἀλεξανδρέων Ἡρακλᾶν. Das übersetzt Rufin (Ausgabe von Mommsen bei Ed. Schwartz II, 563, 16) mit: qui nunc apud Alexandriam cathedram presbyterii adornat. Er denkt dabei vielleicht an den Bischofsstuhl. Vielleicht meint aber auch er nur den Sitz im Presbyterium. Jedenfalls ist bei Origenes dies der Sinn. — Man könnte auch an ad Novat. c. 2 (Hartel A. 54, 15) denken: hic dum propriis sedibus et cathedrae sibi traditae a Deo renuntiatur. Der Sinn der Stelle ist aber umstritten.

lega der Priester geben, wie denn auch can. 34 bestimmt, daß der Bischof, wo immer er sitze, einen Priester nicht stehen lassen dürfe (Mansi III, 954. Hefele CG. II², S. 72). Die alten Titel dieser beiden canones lauten: de consessu presbyterorum in ecclesia cum episcopo (can. 35), und: de primatu consessus (al.: de privato consessu) presbyterorum cum episcopo (Mansi III, 947). Wo aber vom ‚Sitzen‘ die Rede ist, da klingt auch der Gedanke an einen ‚Sitz‘, an einen ‚Stuhl‘ mit, sodaß der Bischofsstuhl sehr gut prima cathedra genannt werden kann¹.

Auf zwei Stellen hat Hans Achelis in seinem ‚Christentum in den ersten drei Jahrhunderten‘ (1912 II, S. 15 A. 4) im Vorbeigehen aufmerksam gemacht. Bei Euseb. de mart. Palaest. 11, 2 in der zweiten Rezension, die in der Hauptsache syrisch, griechisch nur in Bruchstücken erhalten ist, worunter sich auch 11,2 befindet (bei Schwartz beigefügt), heißt es von Pamphilus: οὗτος ἦν . . . τῆς Καισαρέων ἐκκλησίας ὁ κόσμος, ἐπεὶ καὶ τὴν τῶν πρεσβυτέρων καθέδραν πρεσβύτερος ὢν ἐδόξαζε (in der älteren Rezension: τῆ τοῦ κατὰ Καισάρειαν πρεσβείου τιμῆ κεκοσμημένος). Und die Synode von Ancyra (314) bestimmt in can. 1 über Priester, die in der Verfolgung geopfert, ihre Schwäche aber nachher durch Standhaftigkeit wieder gutgemacht hatten, sie sollten τῆς μὲν τιμῆς τῆς κατὰ τὴν καθέδραν μετέχειν, προσφέρειν δὲ αὐτοὺς ἢ ὁμιλεῖν ἢ ὄλως λειτουργεῖν τι τῶν ἱερατικῶν λειτουργιῶν μὴ ἐξεῖναι: sie durften also zwar ihre Priestersitze (ihr ‚stallum in choro‘, mittelalterlich gesprochen) beibehalten, aber keine priesterlichen Verrichtungen mehr vornehmen.

Der Ambrosiaster sagt zu 1 Cor. 14, 31 (Migne PL. 17, 258 B/C): haec traditio synagogae est, quam nos vult sectari . . . ut sedentes disputent, seniores dignitate in cathedris, sequentes in sub-

1) Gerade vom Konzil von Elvira berichten die Akten (Mansi II, 5), daß die anwesenden Priester wie die Bischöfe saßen, während die Diakonen und Laien standen. Can. 18 von Nicäa (325) verbietet es den Diakonen, zwischen den Priestern zu sitzen. Nach can. 20 von Laodicea darf der Diakon in Anwesenheit eines Priesters nicht sitzen, außer wenn dieser es ihn heißt. In den Quaest. Vet. et Novi Testam. 101 ‚de iactantia Romanorum Levitarum‘ c. 3 (ed. Al. Souter, 1908. CSEL 50, 195) heißt es, so unbescheiden die römischen Diakonen auch seien, so hätten sie sich doch noch nicht herausgenommen, in der Kirche zu sitzen, während Hieronymus in ep. 146, 2 (ed. Js. Hilberg, 1918. CSEL 56, 311) bemerkt, daß in Abwesenheit des Bischofs auch das schon vorgekommen sei.

sellis, novissimi in pavimento super mattas¹. Und zu Eph. 4, 11 f. (387 C): Evangelistae diaconi sunt, sicut fuit Philippus; quamvis non sint sacerdotes, evangelizare tamen possunt sine cathedra, sicut et beatus Stephanus et Philippus memoratus. Die 'sacerdotes', die ihre 'cathedra' haben, sind nicht etwa ausschließlich Bischöfe, sondern es gehören auch die Priester dazu. Der Bischof ist nur, wie gleich nachher erklärt wird, der 'primus sacerdos', der 'princeps sacerdotum'².

Was also Gams zuversichtlich behauptet, Batiffol aber siegesgewiß für ganz ausgeschlossen erklärt, ist uns ausdrücklich bezeugt: im christlichen Altertum wird auch von cathedrae der Priester gesprochen. Der Bischofsstuhl war ja sowieso vor den Priestersitzen dadurch ausgezeichnet, daß er mit einem linnenen Tuch bedeckt war. Darauf geht wahrscheinlich schon die Erzählung bei Hermas Vis. I, 2, 2 und III, 1, 4 zurück. Der nächste Hinweis findet sich dann erst wieder bei Pontius, vita Cypr. 16, 6. Dann wird der Brauch bei Pacian, Optatus, Augustin, sowie bei Athanasius erwähnt.

Übrigens hat Jülicher an Bildungen mit primus — er nennt primipilus und primigenius, vgl. auch primicerius und primiscrinus — gezeigt, daß der Bischofsstuhl als prima cathedra bezeichnet wer-

1) Im Itin. Anton. Placent c. 20 (ed. Geyer CSEL 39. 173, 8) heißt es: ibi (in der Basilika Konstantins auf Golgatha) sunt et septem cathedrae marmoreae seniorum.

2) Ähnlich zu 1 Timoth, 3, 8 ff. (470 A/B): Post episcopum tamen diaconatus ordinationem subiecit. Quare nisi quia episcopi et presbyteri una ordinatio est? Uterque enim sacerdos est, sed episcopus primus est. Vgl. die bekannten Ausführungen des Hieronymus, Comment. in Tit. c. 1 (Migne PL 26, 562 C), ep. 69, 3, 4 (ed. Hilberg CSEL 54. 683, 20) und ep. 146, 1, 3 (Hilberg 56. 309, 2). In der altlateinischen Übersetzung der Kirchenordnung Hippolyts XXV, 14 f. (Hauler, Didascalie apostolorum fragmenta Veronensia latina, 1900, S. 37) heißt es ebenfalls von den Bischöfen: isti enim primi sacerdotes vestri, und LXIX, 11 (S. 105 Hauler) wird Gott bei der Weihe des Bischofs gebeten, er möge ihm 'primatum sacerdotii exhibere' (= ἀρχιερατεύειν). Bekanntlich sagt schon Tertullian (de bapt. c. 17): summus sacerdos qui est episcopus. Das Konzil von Hippo v. J. 393 aber bestimmt in can. 25: ut primae sedis episcopus non appelletur princeps sacerdotum aut summus sacerdos aut aliquid huiusmodi, sed tantum primae sedis episcopus (Mansi III, S. 923; Hefele CG. II², S. 58). Das Konzil lehnt also die Versuche, das Verhältnis des Erzbischofs zu den Bischöfen nach dem Verhältnis des Bischofs zu seinen Priestern zu benennen, ab.

den konnte, auch ohne daß die Priestersitze (*secundae*) *cathedrae* genannt worden wären. Wir haben gesehen, daß *prima cathedra* gerne dem griechischen *πρωτοκαθεδρία* entspricht, und daß dabei nicht notwendig zugleich an Stühle zweiten Rangs gedacht wird. So ist auch hier mit der *prima cathedra* einfach der Bischofssitz gemeint, auch wenn gar kein Gedanke an andere ‚Stühle‘ mitklingt. Die Worte auf den römischen Stuhl zu beziehen, liegt wirklich kein Anlaß vor.

2.

Inzwischen hat Batiffol im *Journ. of Theol. Stud.* 1924, Oct., S. 45—49 auf Jülichers Aufsatz geantwortet und seine Erklärung nicht bloß aufrecht erhalten, sondern, wie er glaubt, auch befestigt. Da Jülicher selbst wegen einer höchst bedauerlichen Augenschwäche die Erörterung nicht fortsetzen kann, so möchte ich auf Batiffols Ausführungen hier noch eingehen, und es würde mich freuen, wenn ich dabei mit Jülichers Gedanken zusammenträfe.

Batiffol wendet gegen Jülichers Deutung ein:

1. Es gebe kein einziges Beispiel dafür, daß *prima cathedra* im Sinne des deutschen ‚Bistum‘ gebraucht worden sei, und ebenso auch keinen Beleg dafür, daß das lateinische *cathedra* den Priestersitz bedeute. Im Griechischen sei es allerdings anders. Batiffol führt jetzt außer dem *τὴν ἐκ τοῦ δευτέρου θρόνου* im Briefe Konstantins can. 1 des Konzils von Ancyra und Euseb. de mart. Pal. 11, 2 nach der zweiten Rezension an, also die beiden Stellen, die auch wir oben nach Achelis vorgebracht haben.

Daß dieser Sprachgebrauch aber auch dem Westen nicht fremd ist, zeigt der von uns oben angeführte Ambrosiaster, ganz abgesehen von der alten lateinischen Übersetzung von Orig. Comment. in Matth. XVI, 22 und Comment. Ser. 12 in Matth., die wir ebenfalls kennen gelernt haben. Ebenso ist an Hermas zu erinnern, und an das ‚Mitsitzen‘ bei Tertullian und Cyprian. Zudem ist der Brief Konstantins an Chrestus von Syrakus mit der Stelle von den *τὴν ἐκ τοῦ δευτέρου θρόνου*, wie Batiffol selbst bemerkt, von Eusebius ins Griechische übersetzt worden. Es muß also doch im lateinischen Text etwas Ähnliches gestanden haben.

2. Wer *primus* sage, meine ‚*primus inter pares*‘. Bischöfe und Priester seien aber keineswegs ‚*pares*‘, der Bischof sei nicht der ‚*primus presbyterorum*‘.

Gewiß, das gilt heute und galt auch bald im Altertum. Daß man aber noch im vierten Jahrhundert den Bischof den ‚primus sacerdos‘ und ‚princeps sacerdotum‘ nennen konnte, zeigen wieder die Ausführungen des Ambrosiaster und des Hieronymus, auf die wir oben hingewiesen haben, wie es auch in der alten lateinischen Übersetzung der Kirchenordnung Hippolyts von den Bischöfen heißt: *isti enim primi sacerdotes vestri*. Bischof und Priester sind *sacerdotes (presbyteri)*, der Bischof aber ist der *primus* oder *princeps sacerdotum (presbyterorum)*, oder der *sacerdos κατ' ἐξοχήν*¹.

Richtig ist, daß wir keine Stelle anführen können, wo genau so, wie in can. 58 von Elvira, *prima cathedra episcopatus* vom ‚Bistum‘ oder vom Bischofssitz, von der Bischofsstadt gebraucht wäre. Das ist aber auch nicht notwendig. Es genügen die Stellen vollkommen, an denen den Bischöfen (zum Teil in Verbindung mit den Presbytern) eine *πρωτοκαθεδρία*, eine *prima cathedra* zugeschrieben wird. Aus diesen Gedanken heraus konnte das Konzil sehr wohl zu jener Wendung mit dem erklärenden Genetiv kommen. Es muß also nicht, wie Batiffol immer wieder behauptet, die *prima sedes episcopatus* notwendig im Gegensatz stehen zu andern *athedrae (episcopatus)*.

3. Zur Würdigung der weiteren Einwände Batiffols müssen wir den ganzen Kanon hierher setzen. Er lautet, mit Weglassung aller Satzzeichen:

Placuit ubique et maxime in eo loco in quo prima cathedra constituta est episcopatus ut interrogentur hi qui communicatorias literas tradunt an omnia recte habeant suo testimonio comprobata.

Während man vorher das *ubique etc.* allgemein mit *interrogentur* verbunden hat, bezieht Batiffol die Worte auf *placuit*: das Konzil teile also diesen Beschluß als einen schon vorher allgemein und namentlich am Ort der *prima cathedra* gefaßten mit und erkläre seine Zustimmung. Ebenso heiße es in can. 53: *placuit cunctis*, nämlich daß ein aus der Kirche Ausgeschlossener nur von dem Bischof wieder aufgenommen werden dürfe, der ihn ausgeschlossen habe, oder von einem anderen Bischof nur mit dessen Zustimmung. Er glaubt nun, daß Jülicher bei seinen Einwänden gegen diese Deutung nicht beachtet habe, was can. 53 und 58 von den andern

1) Mit seinem Einwand gibt Batiffol übrigens zu, daß die Stelle, auf Rom bezogen, den römischen Bischof nur als *primus inter pares* erscheinen ließe.

canones unterscheide, daß nämlich nur jene beiden canones Bestimmungen enthielten, die alle Bischöfe der Kirche angingen und darum auch allgemeine Beschlüsse voraussetzten. Allein es finden sich noch manche canones, deren Bestimmungen ebenfalls nur richtig wirksam werden konnten, wenn sie auch anderwärts galten, und doch heißt es in ihnen nicht: *placuit cunctis* oder *ubique*. Man denke z. B. an can. 24 (mit der Verordnung, daß einer nur in der provincia seines Taufortes zum Kleriker befördert werden dürfe, weil man anderwärts sein Leben nicht kenne), an can. 51 (daß ein bekehrter Häretiker nicht Kleriker werden oder bleiben dürfe), can. 76 (über Diakone, die vor der Weihe schwer gesündigt haben), can. 80 (Freigelassene dürfen zu Lebzeiten ihres Herrn nicht Kleriker werden).

Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht can. 43: *Pravam institutionem emendari placuit iuxta auctoritatem scripturarum, ut cuncti diem Pentecostes celebremus [nach Mansi und dem cod. Tolet. 1: ut cuncti diem Pentecostes post Pascha celebremus, non quadragesimam, nisi quinquagesimam], ne si quis non fecerit, novam haeresim induxisse notetur.* Hier handelt es sich um Abstellung eines von der sonst allgemein üblichen Pfingstfeier abweichenden Festbrauches. Es heißt aber nicht: *placuit cunctis*, sondern: *placuit ut cuncti etc.* Man sieht also in der Tat nicht ein, warum gerade nur in can. 53 und 58 auf auswärtige Beschlüsse und Übungen hingewiesen sein soll, und was Jülicher hierüber gesagt hat, besteht durchaus zu Recht und ist durch Batiffols Entgegnung in keiner Weise entkräftet.

Batiffol findet es sonderbar, daß jeder Gemeinde, so ländlich sie auch sein mochte, das Frageverfahren zugemutet sein sollte, während man es doch für genügend halten müßte, wenn der Diözesanbischof den Fremden nach entsprechender Prüfung zur Kommunion zugelassen hätte. Dabei übersieht er aber, daß bei seiner eigenen Deutung diese Zumutung gerade so bestehen bleibt, da dann gar nicht gesagt ist, wer die Prüfung vornehmen solle. Daß das Konzil den Bischof im Auge habe, setzt Batiffol offenbar als selbstverständlich voraus. Aber gesagt ist es eben nicht, vielmehr lautet die Bestimmung dann ganz allgemein: wer einen Gemeinschaftsbrief vorweist, soll geprüft werden. Ich teile vollständig das Gefühl Jülicher, daß das interrogatur deutlich eine nähere Bestimmung verlangt.

Auch darin hat er ganz richtig gesehen, daß das et maxime das im allgemeinen und grundsätzlich Erwünschte angibt: das Beste ist es, wenn sich ein Fremder mit seinem Empfehlungsbrief an den Bischof wendet. Hatte der Bischof ihn geprüft und zugelassen, so wird wohl in dem Brief ein entsprechender Vermerk gemacht worden sein, und damit war die Sache für den ganzen Sprengel erledigt. Wie aber, wenn der Betreffende nun einmal zuerst in eine entlegene Landgemeinde kam und zwar unmittelbar vor einem hohen Festtage, vor Ostern oder Pfingsten, wo es Sitte und Pflicht war, die Kommunion zu empfangen? Batiffol will nicht glauben, daß es ums Jahr 300 soviel Kirchen ohne Bischöfe und entlegene Landpfarreien gegeben habe. Der Katholizismus sei, sagt er mit Berufung auf Harnack (*Mission*², 1906 I, S. 373 ff.), eine Stadtreigion gewesen, und eine Stadtgemeinde habe sofort auch ihren Bischof erhalten; die Landpfarreien der villae und fundi aber seien ebenfalls für den Bischof leicht erreichbar gewesen. Allein die neuesten Untersuchungen haben vielfach ein anderes Bild von der Ausbreitung des Christentums und der kirchlichen Verfassung und Seelsorge gegeben¹. Und was Spanien selbst betrifft, so zeigt gerade das Konzil von Elvira in seinem can. 77 (*Si quis diaconus regens plebem sine episcopo vel presbytero aliquos baptizaverit etc.*), daß es dort Gemeinden gab, die nur von einem Diakon seelsorgerlich betreut wurden (vgl. auch die opfernden Diakonen in can. 15 von Arles 314). Daß das *ubique* für verlassene Bergdörfer mit einigen Christenfamilien eine erstaunliche Zumutung³ enthalte, was Jülicher zugibt und Batiffol unterstreicht, kann ich nicht gerade finden. So verwickelt war das Glaubensbekenntnis ums Jahr 300 noch nicht, daß nicht auch ein einfacher Landpriester oder Landdiakon im Notfall zur Prüfung einige Fragen hätte stellen können (wo und von wem getauft? auf welches Bekenntnis, welche Tauffragen hin? und dgl.). Als Regel sollte aber, wie gesagt, das mit maxime Angegebene, die Prüfung am Sitze des Bischofs, gelten.

Der berechtigten Verwunderung Jülichers über die verschränkte Umschreibung, mit der der Name Rom vermieden wird⁴, glaubt Batiffol bei seiner Erklärung durch den Hinweis auf den Gebrauch von *ubique* bei Cyprian und späteren Schriftstellern im Sinne von

1) Siehe die oben angeführten Beiträge Karl Müllers zur Verfassung der alten Kirche, S. 6. 10f. und die neueste, 4. Auflage von Harnacks *'Mission'*, 1923.

„toute la catholicité“ zuvorgekommen zu sein. Man habe also die Stelle nicht so verstehen können: es wurde in der ganzen katholischen Kirche und vor allem am Sitze des Ortsbischofs beschlossen. Vielmehr müsse das *et maxime* notwendig einen Ort bezeichnen, „qui fût en fonction de toute la catholicité“, und einen solchen Ort habe es außer Rom nicht gegeben. Allein das ist eine Verquickung der beiden Erklärungen Batiffols und Jülichers und eine *petitio principii*, weil dabei die Verbindung des *ubique etc.* mit *placuit*, die doch gerade strittig ist, als bereits bewiesen vorausgesetzt wird. Wenn *ubique etc.* mit *placuit* verbunden werden müßte, dann könnte natürlich der *locus in quo prima cathedra constituta est episcopatus* nicht mehr der Sitz des Diözesanbischofs, sondern nur Rom sein. Trotzdem wäre die Umschreibung für Rom immer noch verwunderlich genug. Bei der Verbindung des *ubique* mit *interrogatur* ist jene Wendung zur Bezeichnung der verschiedenen Bischofssitze, wenn auch etwas umständlich, so doch nicht gerade auffällig. Warum aber heißt es im andern Fall nicht einfach *Romae* oder *in urbe (Roma)*? Batiffol verweist allerdings auf das Schreiben der Synode von Arles (314) an Papst Silvester, worin seine Nichtanwesenheit auf dem Konzil bedauert, aber zugleich erklärt wird mit den Worten: *sed quoniam recedere a partibus illis minime potuisti, in quibus et apostoli cotidie sedent et cruor ipsorum sine intermissione Dei gloriam testatur etc.*¹ Aber zwischen einem Konzilskanon und einem Schreiben an den Papst ist denn doch ein großer Unterschied. In derartigen Schreiben drängte sich sofort die Rhetorik vor. Konzilskanones aber pflegen die Dinge nüchtern bei Namen zu nennen, und die Bischöfe von Elvira sind wahrlich keine Stilkünstler.

Es liegt hier nahe, an die *can. 18 und 19 von Arles (314)* zu erinnern. *Can. 18* lautet:

De diaconibus urbicis, ut non sibi tantum praesumant, sed honorem presbyteris reservent, ut sine conscientia ipsorum nihil tale faciant.

Can. 19:

De episcopis peregrinis qui in urbem solent venire, placuit eis locum dari, ut offerant.

1) Auch bei H. v. Soden, *Urkunden z. Entstehungsgesch. d. Donatismus* (K. Texte Nr. 122), 1913, S. 20.

Wer sind die *diacones urbici*, die sich soviel herausnehmen und die Presbyter mißachten? Welche urbs soll den zugereisten Bischöfen Gelegenheit zur Opferfeier geben? Mansi II, 485 erklärt beide Stellen von Rom. Hefele versteht in CG. I², 203 darunter die Hauptstädte der Provinzen, in der Rückverweisung zu can. 18 von Nicäa aber (S. 425) Rom. Leclercq in seiner französischen Übersetzung übernimmt diesen Selbstwiderspruch (I, 293 u. 613) ohne Bemerkung. Karl Müller (a. a. O., S. 11) denkt in can. 18 an Stadtdiakonen überhaupt im Unterschied von Diakonen auf dem Land. Batiffol selbst aber bezieht die Wendungen offenbar auf Rom, da er nur diese beiden canones im Auge haben kann, wenn er (S. 48, Anm. 2) schreibt, daß die Verehrung für Rom das Konzil von Arles (und das von Elvira) nicht abgehalten habe, auch römische Gepflogenheiten zu tadeln. Mir scheint diese Deutung die größere Wahrscheinlichkeit für sich zu haben, namentlich wegen derselben Klagen über die ‚*iactantia Romanorum Levitarum*‘ in den *Quaest. Vet. et Novi Test.* 101 und bei Hieronymus ep. 146, 2 (siehe oben). Dann hätten wir also einen Beleg dafür, wie einfach sich Konzilskanones ausdrücken, wenn sie von Rom sprechen¹.

Zwei andere Stellen des Konzils von Arles hat wieder Batiffol selbst angezogen, und sie sollen darum auch hier kurz berührt werden. In dem schon erwähnten Schreiben an Papst Silvester heißt es:

1) Warum bezieht übrigens Batiffol nicht *ubique etc.* auf *interrogentur* und *maxime in eo loco etc.* doch auf Rom? So würde er den Schwierigkeiten entgegen, die sich gegen die Verbindung des *ubique* mit *placuit* erheben, und würde doch die Stelle in seinem Sinne für Rom als *cathedra prima* und Mittelpunkt des ‚*commercium formatarum*‘ (Optatus) retten. Und wenn zu Arles in can. 18 und 19 Anordnungen über römische Verhältnisse getroffen wurden, so konnte dies schließlich auch in Elvira geschehen. Freilich war in Arles die römische Kirche durch zwei Priester und zwei Diakone vertreten, und es war ein abendländisches Generalkonzil, während zu Elvira nur die spanischen Bischöfe beisammen waren. Aber die Anordnungen zu Arles enthielten einen Tadel, can. 58 von Elvira aber eine Verbeugung, wenn die Beziehung auf Rom angenommen wird. Doch sollen das nur Erwägungen nebenbei sein. Meines Erachtens hat das Konzil von Elvira lediglich Verhältnisse im Auge, wie sie in Spanien nach der Abdankung Diokletians und Maximians (1. Mai 305) vorlagen (s. meinen Aufsatz in der *Ztschr. f. neutest. Wiss.* 1916, S. 61 ff.), und keinen Anlaß, nach Rom hinüberzublicken, auch nicht in dem berühmten Bilderkanon, wie L. v. Sybel (in dieser *Ztschr.* N. F. 5, 1923, S. 243 ff.) und ihm folgend Batiffol annimmt (s. über diesen Kanon H. Koch, *Die altchristliche Bilderfrage*, 1917, S. 31 ff.).

Placuit etiam antea scribi ad te, qui maiores dioeceses tenes, per te potissimum omnibus insinuari.

Die canones aber werden übersandt mit der Einleitung:

Quid decreverimus communi consilio caritati tuae significamus, ut omnes sciant quid in futurum observare debeant.

Über die ‚maiores dioeceses‘ des Papstes ist schon viel verhandelt worden. Die richtige Lesart und damit auch den sicheren Sinn hat der Bonner katholische Kirchenhistoriker H. Schrörs festgestellt (in der Ztschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch. 42. Bd. Kanonist. Abt. XI, 1921, S. 437 ff.), was Batiffol entgangen ist. Die Handschrift hat nämlich: qui maiores diocheseos tenes. Nolte und Hefele wollen deshalb lesen: qui maioris diocheseos gubernacula tenes. Das ist jedoch ein zu willkürlicher und roher Eingriff. Nun ist aber das Schreiben noch in einer stark abgekürzten Gestalt überliefert, die, wie Duchesne richtig beobachtet hat, aus dem Archiv der Kirche von Arles stammt, also von der Überlieferung der vollständigen Gestalt (in der Sammlung von Aktenstücken bei Optatus von Mileve) unabhängig ist. In einer Kölner Handschrift des 7. Jahrhunderts lautet die Stelle nämlich so: Placuit etiam antiqui diocesis partem omnibus insenuari. So verderbt diese Lesart ist, so geht aus ihr doch soviel hervor, daß der Genetiv diocheseos der Pariser Handschrift richtig ist und zu maiores ergänzt werden muß partes. Also lautet die Stelle:

qui maiores partes dioeceseos tenes.

Das Wort ‚Diözese‘ ist im politischen Sinn zu nehmen, und die Worte beziehen sich auf die hervorragende Stellung des Papstes in Italien, näherhin gegenüber den Bischöfen von Mittel- und Unteritalien ¹. Ihnen soll der Papst die Beschlüsse bekannt geben. Für Elvira springt also aus diesen Stellen nichts heraus.

Wir kommen wieder zum selben Schluß. An sich könnte prima cathedra episcopatus sehr wohl auf Rom gehen ². Das muß man Batiffol ohne weiteres zugeben. Er hütet sich auch, aus dieser Wendung zuviel Kapital zu schlagen; er nimmt sie im zeitlichen Sinne einer

1) Die mailändische Kirche nahm eine besondere Stellung ein und beherrschte Oberitalien, war auch zu Arles vertreten.

2) Bei Prudentius Peristeph. II, 462 f., worauf Batiffol verweist, ist dies wirklich der Fall. Aber er handelt eben ausdrücklich von Rom und den Apostelfürsten.

das Bischofsamt begründenden „*primauté rétrospective qui donne à cette prima cathedra une aînesse qui n'est qu'à elle*“. Aber der ganze Kanon und seine Umgebung begünstigen diese Deutung in keiner Weise, empfehlen vielmehr die andere so sehr, daß man sie unbedingt der Batiffolschen vorziehen muß — wenn man nicht etwa wieder auf den Bischof der Provinzhauptstadt zurückkommen will.

Die *prima cathedra* (*πρωτοκαθεδρία*) spiegelt in ihrer Wandlung vom wahren *γνωστικός* bei Klemens und Origenes zum Bischof und von ihm zum Papste ein Stück kirchlicher Verfassungsgeschichte wieder, ähnlich wie der Satz „*prima sedes a nemine iudicatur*“ in seiner fortlaufenden Einschränkung vom paulinischen *πνευματικός* (1 Kor. 2, 15) über den cyprianischen Bischof auf den römischen Stuhl.

Amen

nach seiner Bedeutung und seiner Verwendung
in der alten Kirche

Von Paul Glaue, Jena

1. Zurückgehend auf den Stamm „vertrauenswert, fest, sicher“, findet sich das Wort *אמן*¹ einmal im Alten Testament (Jes. 65, 16) als substantiviertes Adjektivum im Sinne von „die Treue, die Wahrhaftigkeit“. Sonst — und das kommt auch für unseren Gebrauch des Wortes Amen in Betracht — wird es als Adverbium in der Bedeutung „Ja, also geschehe es!“ verwendet. In dieser Bedeutung finden wir es einerseits an jenen Stellen, wo ein einzelner oder mehrere — eine Versammlung, das Volk — zu dem Ausspruch eines anderen, zu einem vorgeprochenen Eide, zu einem als verpflichtend vorgelesenen Buche ihre Zustimmung erklären: durch *אמן* soll bekräftigt werden, daß die Rede, der Schwur, die Worte des Buches auch für die Antwortenden gälten. Um diesen spezielleren Sinn handelt es sich in den Stellen Num. 5, 22. Deut. 27, 15—26. 1 Kön. 1, 36. Neh. 5, 13. Jer. 11, 5; 28, 6². An

1) Siehe hierzu W. Gesenius, Handwörterbuch z. Alt. Test., s. v. *אמן*; E. Schürer, Gesch. d. jüd. Volkes i. Zeitalter Jesu Christi³, II, S. 453f., daselbst auch weitere Literatur.

2) Die LXX hat das *אמן* fast stets mit *γένοιτο* übersetzt, nur Jer. 28, 6 mit *ἀληθώς*; dreimal Neh. 5, 13; 8, 6. 1 Chron. 16, 36 behält sie *ἀμήν* bei. An den drei Stellen Tob. 8, 8. 3 Makk. 7, 22. 4 Makk. 18, 23 findet sich *ἀμήν* nach einer Doxologie.